

## **Satzung der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V.**

(Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.9.1994 in Berlin)

(Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14.03.1996 in Essen)

(Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13.03.1998 in Leipzig)

(Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.03.2005 in Berlin)

(Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.03.2009 in Mannheim)

(Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.03.2010 in Hannover)

---

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Rechtsstellung**

1. Die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V. mit Sitz in Marburg/Lahn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist ein eingetragener Verein.
2. Zweck der Gesellschaft ist
  - a) die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Lehre, der Fort- und Weiterbildung, Prävention, Krankenversorgung und Rehabilitation im Bereich der gesamten Pneumologie, einschließlich der Intensivmedizin mit Schwerpunkt Beatmungsmedizin,
  - b) die Förderung der Kooperation von ärztlichen und assoziierten Berufsgruppen im gesamten Bereich der Pneumologie,
  - c) die Interessenvertretung der Pneumologie in der Öffentlichkeit und die Kooperation mit anderen Organen und Fachgesellschaften.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung wissenschaftlicher Kongresse, die in der Regel jährlich stattfinden.

3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des Folgejahres.

### **§ 2**

#### **Mitglieder**

1. Mitglieder können Ärzte und andere an der Zielsetzung der Gesellschaft interessierte Personen werden. Juristische Personen können als förderndes Mitglied aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen sollen in einer Vorstands- und Beiratssitzung beraten werden.
2. In der Zielsetzung verwandte Gesellschaften können als korporative Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Gesellschaft hat

- a) ordentliche Mitglieder: Sie haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. In der Mitgliederversammlung haben sie Sitz- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie können Mitglieder der wissenschaftlichen Sektionen (§ 8) sein.
  - b) korporative Mitglieder: Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. In der Mitgliederversammlung haben sie Sitz- jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht
  - c) korrespondierende Mitglieder: Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. In der Mitgliederversammlung haben sie Sitz- jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
  - d) Ehrenmitglieder: Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. In der Mitgliederversammlung haben sie Sitz- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie können Mitglieder der wissenschaftlichen Sektionen (§ 8) sein.
  - e) fördernde Mitglieder Sie haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet. In der Mitgliederversammlung haben sie Sitz- jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
4. Bei Aufnahme in die Gesellschaft kann grundsätzlich eine je nach unter Ziffer 3 a)-e) aufgeführter Mitgliederart differenzierende Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Erhebung einer solchen entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über die Höhe dieser Gebühr.
  5. Bleibt ein beitragspflichtiges Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand, so erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis; die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt ausstehende Beiträge müssen entrichtet werden.
  6. Die Mitgliedschaft endet
    - a) mit dem Tod des Mitglieds,
    - b) durch freiwilligen Austritt,
    - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
    - d) durch Ausschluss aus dem Verein, oder
    - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  7. Austrittserklärungen sind schriftlich gegenüber dem Vorstand und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vorzunehmen. Die Beitragspflicht endet im Falle des Austritts mit dem Ende des Jahres, in dem der Austritt erfolgt.
  8. Ein Mitglied kann, wenn er gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaften in anderen Organisationen**

Die Gesellschaft kann durch Vorstands- und Beiratsbeschluss korporativ anderen Vereinigungen verwandter Zielsetzung beitreten.

## **§ 4**

### **Organe der Gesellschaft**

1. Organe der Gesellschaft sind:
  - 1.1 die Mitgliederversammlung,
  - 1.2 der wissenschaftliche Beirat,
  - 1.3 der Vorstand.
2. Sämtliche Tätigkeiten der Mitglieder der Organe werden von diesen ehrenamtlich wahrgenommen.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

1. Während des wissenschaftlichen Kongresses der Gesellschaft findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat vier Wochen vorher zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder die Mehrheit des wissenschaftlichen Beirats oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie beantragen. Die Anträge sind unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände schriftlich zu begründen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Einrichtung wissenschaftlicher Sektionen,
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d) die Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern,
  - e) die Wahl der Kassenprüfer,
  - f) die Wahl des Vertreters im Forum of European Respiratory Societies (FERS) der ERS
  - g) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - h) die Entlastung des Vorstandes,
  - i) die Festlegung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe sowie der Höhe des Mitgliedsbeitrags aller beitragspflichtigen Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder;
  - j) die Änderung der Satzung (§ 10);
  - k) die Wahl der Präsidenten der wissenschaftlichen Tagung (§ 7 Abs 3).
4. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird von den Mitgliedern in Form eines schriftlichen Antrages an den Vorstand ausgeübt. Vorschläge müssen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorstands- und Beiratssitzung vorliegen, welche der Mitgliederversammlung vorausgeht. Dem Vorstand und wissenschaftlichen Beirat obliegt es, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorschlägen nur mit Mehrheit zustimmen oder sie ablehnen. Eine Personaldiskussion in der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung der Gesellschaft und über die im Falle der Auflösung zu bestimmende Verwendung des Vermögens unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 1.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 der Satzung bleiben unberührt. Bei den Wahlen gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet das vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung das vom amtierenden Stellvertreter zu ziehende Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Generalsekretär ein Protokoll zu führen, das von diesem und vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 6**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

1. Jede wissenschaftliche Sektion entsendet ihren Sprecher in den Beirat.
2. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören neben dem Vorstand die Präsidenten der Gesellschaft nach Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit für die Dauer von vier Jahren an.
3. Dem Beirat gehören ferner an
  - a) je ein Vorstandsmitglied der korporativ beigetretenen wissenschaftlichen Gesellschaften,
  - b) ein Vertreter des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose oder dessen Generalsekretär,
  - c) ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Berufsverbandes der Pneumologen,
  - d) der Vorsitzende des Vorstandes der Sektion Pneumologie des Berufsverbandes Deutscher Internisten,
  - e) der oder die Herausgeber des Publikationsorgans der Gesellschaft,
  - f) der Nationale Delegierte in der European Respiratory Society (ERS).
4. Der wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät den Vorstand in wissenschaftlichen und personellen Fragen. Er stimmt auf Vorschlag des Vorstandes über die Mitgliedschaft der Gesellschaft in anderen Fachgesellschaften oder Vereinigungen ab.
5. Der Präsident der Gesellschaft beruft den Beirat zu Sitzungen nach Lage der Geschäfte oder auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Beiratsmitgliedern ein. Die Einladungen haben mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen.
6. Der Präsident leitet die Beiratssitzung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. An den Sitzungen des Beirates nehmen die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt teil.
7. Der Beirat fasst mit seinen Mitgliedern zusammen mit den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes Beschlüsse mit einfacher Mehrheit: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse sind für den Vorstand verbindlich.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem stellvertretenden Präsidenten,
  - c) dem Generalsekretär,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Vertreter der Gesellschaft im Forum of European Respiratory Societies (FERS) der European Respiratory Society (ERS)
  - f) den Präsidenten der kommenden und der darauf nachfolgenden wissenschaftlichen Tagung.
  - g) dem Pastpräsidenten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ungültig.

2. Dem sog. geschäftsführenden Vorstand gehören an: der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister sowie der Pastpräsident. Der geschäftsführende Vorstand regelt die Tagesgeschäfte und trifft dringliche Entscheidungen. Die Ergebnisse seiner Arbeit sind dem gesamten Vorstand vorzulegen.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Präsident oder der stellvertretende Präsident, vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

Der Präsident ist der Sprecher und Repräsentant der Gesellschaft und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der stellvertretende Präsident wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, danach übernimmt er automatisch das Amt des Präsidenten.

Der Präsident gehört nach Ablauf seiner 2-jährigen Amtszeit für weitere zwei Jahre als Pastpräsident dem geschäftsführenden Vorstand an.

Der Generalsekretär und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Generalsekretär führt mit dem Präsidenten die laufenden Geschäfte, der Schatzmeister führt die Kasse der Gesellschaft.

Der Vertreter der Gesellschaft im Forum of European Respiratory Societies (FERS) der ERS wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Präsidenten der wissenschaftlichen Tagungen werden in der Regel von der Mitgliederversammlung vier Jahre voraus gewählt. In Abstimmung mit dem Vorstand bereiten sie die Tagungen vor und leiten sie. Ihre Amtszeit endet mit dem Abschluss ihrer Tagung.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet der Präsident aus dem Amt aus, übernimmt der stellvertretende Präsident automatisch das Amt des Präsidenten für die restliche Amtsdauer, ohne dass diese seiner darauffolgenden 2-jährigen Amtszeit angerechnet wird; in diesem Fall wählt der Vorstand einen Ersatz für den stellvertretenden Präsidenten.

4. Der Vorstand der DGP gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Geschäfte der Gesellschaft zu führen nach den Zielen nach §1 Abs 2 und diese nach Außen zu vertreten.
6. Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter. Bei Beschlussfassungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist entsprechend der Haftungsbeschränkung der Mitglieder auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt.
8. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der diese Bezeichnung auch trägt. Dieser führt hauptamtlich und laufend die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Gesellschaft entgeltlich tätig. Er muss nicht Mitglied der Gesellschaft sein. Er ist nicht Mitglied des Vorstands, hat im Vorstand Sitz- aber nicht Stimmrecht. Seine Amtszeit ist frei verhandelbar, darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten; Wiederberufung sowie Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.

## **§ 8**

### **Wissenschaftliche Sektionen und Arbeitsgruppen**

1. Die wissenschaftlichen Bereiche der Pneumologie werden durch wissenschaftliche Sektionen repräsentiert. Ihre Einrichtung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirates der Gesellschaft durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Jedes ordentliche oder Ehrenmitglied der Gesellschaft hat aktives sowie passives Wahlrecht in nur ein und derselben von ihm benannten wissenschaftlichen Sektion.
3. Jede wissenschaftliche Sektion wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit als Sprecher und/oder Stellvertreter beträgt insgesamt vier Jahre. Die Wahl kann durch Briefwahl erfolgen.
4. Der Sprecher oder der Stellvertreter der wissenschaftlichen Sektionen ist Mitglied des wissenschaftlichen Beirates.
5. Zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Sektionen gehören die Mitgestaltung des alljährlichen Kongressprogramms und die Erarbeitung von Leitlinien, sowie die aktive Mitgestaltung der wissenschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und die Rekrutierung neuer Mitglieder. Zur Erarbeitung von Empfehlungen, Stellungnahmen, Planung von Projekten und Tagungen können auf Beschluss des Vorstandes Arbeitsgruppen gegründet und aufgelöst werden.
6. Publikationen unter dem Namen der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
7. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für die wissenschaftlichen Sektionen und Arbeitsgruppen.

## **§ 9**

### **Beschränkung der Haftung**

Die Haftung der Gesellschaft aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit ihrer Organe und ihrer Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen der Gesellschaft beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung der Gesellschaft muss mit Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 1 Absatz 2) ist die Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Antrag auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung vom Vorstand, vom wissenschaftlichen Beirat sowie von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Die Abstimmung über den Antrag auf Änderung der Satzung erfolgt bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, jedoch frühestens 8 Wochen nach Stellung des Antrages. Der Antrag auf Satzungsänderung mit dem Textvorschlag muss jedem Mitglied per Post mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über den Antrag abgestimmt wird, mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§11**

### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft muss mit Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder gefasst werden. § 10 Absatz 2 gilt sinngemäß.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Institut für Lungenforschung e.V. mit dem Sitz in Marburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 19. März 2010

gez. Prof. Dr. med. Claus Vogelmeier  
Präsident

gez. Prof. Dr. med. Michael Pfeifer  
Geschäftsführer